

# *Gemeinde Oßling*

*mit den Ortsteilen*

*Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig*

## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oßling (Gehölzschutzsatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit § 22, § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (GVBl. S. 321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Die in Absatz 2 näher bezeichneten Bäume und Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Oßling werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 60 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,
  3. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe,
  4. Baumgruppen von mindestens fünf Bäumen, wenn sich ihre Kronenbereiche berühren,
  5. Für Streuobstwiesen gilt § 26 Abs. 1 SächsNatSchG.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
  1. Bäume und Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
  2. Bäume und Gehölze im Wald im Sinne des Waldgesetzes,
  3. Obstbäume, außer Nussbäume
  4. Nadelbäume, außer Eibe und Wacholder.
- (4) Weitere Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 16 bis 21 sowie 25 und 26 SächsNatSchG und die Festlegungen in Satzungen über Bebauungspläne bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung der Gemeinde Oßling ist:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu erhalten bzw. zu entwickeln,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. das örtliche Kleinklima zu erhalten und zu entwickeln,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

### **§ 3**

#### **Pflegegrundsatz/ Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die geschützten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein geschütztes Gehölz steht,
  1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder
  2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn dies bestimmte Umstände oder Sachverhalte erfordern.

### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen/ Gefahrenabwehr**

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen, insbesondere:
  1. Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflegeschnitte sowie Erziehungsschnitte an Jungbäumen, soweit diese Maßnahmen das natürliche Erscheinungsbild und den Vitalitätszustand des Baumes nicht beeinträchtigen,
  2. Erhaltungsschnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
  3. Entnahme von Totholz, soweit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils von und an Straßen und Wegen, Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit diese dem Grundsatz des Gebots der naturnahen Gewässerunterhaltung entsprechen.
- (2) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Sie sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Wurden geschützte Gehölze durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört, ist das ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Über die weitere Schutzwürdigkeit geschädigter Gehölze befindet die Gemeindeverwaltung.

## **§ 5 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 100 Zentimetern Durchmesser mit Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. im Wurzelbereich Salze, Öle, Chemikalien, darunter insbesondere Herbizide oder andere Stoffe zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, welches das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
7. Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde durch den Eigentümer schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

In der Regel wird der Bürgermeister gemeinsam mit der Baumschutzkommission eine Entscheidung treffen.

In strittigen Fällen erfolgt die Entscheidung über die beantragte Baumfällgenehmigung durch

den Gemeinderat.

(2) Beschattung und Laubfall stellen in der Regel keine hinreichenden Gründe für die Beseitigung geschützter Gehölze dar. Im Falle einer unzumutbaren Beschattung kann die Genehmigung zum fachgerechten Auslichtungsschnitt erteilt werden.

(3) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8, versehen werden. Die Befreiungsbescheide verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

(4) Sollten Baumfällungen im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu beantragen. Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gem. Abs. 1 und die Kronendurchmesser einzutragen.

Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden, oder andernfalls ein Antrag auf Befreiung beizufügen.

(5) Die Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten wird in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oßling bestimmt.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen/ Ausgleichsabgabe**

(1) Wer ohne Befreiung nach §§ 6 und 7 gegen die Verbote des § 5 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangene 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume gemäß Anlage 1 und 2 zur Satzung verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

(3) Die Ersatzpflanzungen sind entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis durchzuführen. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichsabgabe für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Wert der ansonsten nach Absatz 2 geforderten Pflanzung einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege. Die Zahlung ist an die Gemeindeverwaltung zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer der nach § 5 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, das heißt:
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/ oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern von Stoffen verfestigt,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 eine Baumscheibe von weniger als 100 Zentimeter Durchmesser mit Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 im Wurzelbereich Salze, Öle, Chemikalien, darunter insbesondere Herbizide oder andere Stoffe lagert, anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
  - entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. nutzt oder mit Farbanstrichen markiert.
2. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
3. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. festgesetzte Ausgleichsabgaben nicht entrichtet,
4. im Befreiungsverfahren nach den §§ 6 und 7 falsche oder unvollständige Angaben macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Oßling.

## § 10 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile- Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oßling vom 16.10.1996 (zuletzt geändert mit Satzung vom 19.02.2005) außer Kraft.

ausgefertigt  
Oßling, den 25.09.2008

Hetmann  
Bürgermeister

(DS)

## Anlage 1:

### Anzahl und Pflanzengröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffs	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung in cm				
		30 - 60	61 - 90	91 - 150	151 - 220	> 220
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzenklasse A bis E)				
1. Repräsentative Freiräume Zentrale Plätze Sonstige öffentliche Plätze Straßenbaumbepflanzung Parkanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x D	5 x D	5 x E
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	3 x D	5 x E
	Ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
2. Friedhöfe, Sportanlagen Gesellschaftsbauten (Verwaltung, Gesundheitswesen) Gewerbe Industrieanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	4 x C	4 x D	4 x E
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	2 x D	2 x E
	Ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
3. Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x C	2 x D	3 x E
	Sonstige Gründe	2 x B	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E
	Ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
4. Ein- und Zweifamilienhäuser Flurgehölze	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E
	Sonstige Gründe	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	1 x E
	Ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

### Legende:

#### Pflanzenklasse

A  
B  
C  
D  
E

#### zu verwendende Pflanzengröße

Heister bis 3 m  
Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm  
Hochstamm, Stammumfang 18 – 20 cm  
Hochstamm, Stammumfang 20 – 25 cm  
Solitär, Stammumfang 30 – 50 cm

## Anlage 2: Gehölze und ihre Ansprüche

Gehölzart	Standortbedingungen							
	Feucht	Trocken	Sonnig	Halbschattig	Schattig	Nur im Innen-Bereich	Innen- und Außenbereich	Nicht auf Spielplätzen
<b>Laubbäume</b>								
Stieleiche	X		X				X	
Birke	X	X	X				X	
Sommerlinde	X		X				X	
Schwarzpappel	X			X			X	
Schwarzerle	X		X				X	
Bergulme	X	X	X	X			X	
Flatterulme	X		X	X			X	
Weidenarten	X						X	
Rotbuche	X	X		X	X		X	
Hainbuche	X			X			X	
Eberesche	X	X	X	X			X	
Esche	X	X		X			X	
Bergahorn	X			X			X	
Winterlinde	X	X		X			X	
Wildapfel	X		X				X	
Wildbirne	X		X				X	
Vogelkirsche	X						X	
Traubeneiche		X		X			X	
Obsthochstämme	X	X	X					
Walnussbäume	X	X	X			X		
<b>Nadelbäume</b>								
Eibe	X				X	X		X
Gem. Wacholder	X	X	X			X		X

Gehölzart	Standortbedingungen							
	Feucht	Trocken	Sonnig	Halbschattig	Schattig	Nur im Innen-Bereich	Innen- und Außenbereich	Nicht auf Spielplätzen
<b>Sträucher</b>								
Gem. Traubenkirsche	X						X	X
Kornelkirsche	X	X	X	X		X		
Pfaffenhütchen	X			X			X	
Gem. Schneeball	X			X			X	X
Buchsbaum	X	X		X		X		X
Liguster	X		X			X		X
Gem. Seidelbast	X			X		X		X
Eingriffl. Weißdorn	X	X	X	X	X			X
Haselnuss	X			X			X	
Stechpalme	X			X	X	X	X	
Gem. Berberitze	X		X			X		
Faulbaum	X		X				X	
Schlehdorn		X	X				X	X
Roter Hartriegel		X		X		X		
Wolliger Schneeball		X	X			X		
Wasserschneeball	X		X		X		X	
Ginsterarten		X	X			X		
Blasenstrauch		X	X			X		
Hundsrose		X	X				X	X
Rotdorn	X		X	X		X		X